


Sender:

Eisenbahn-Bundessamt
Außenstelle Hannover
Herschelstraße 3
30159 Hannover

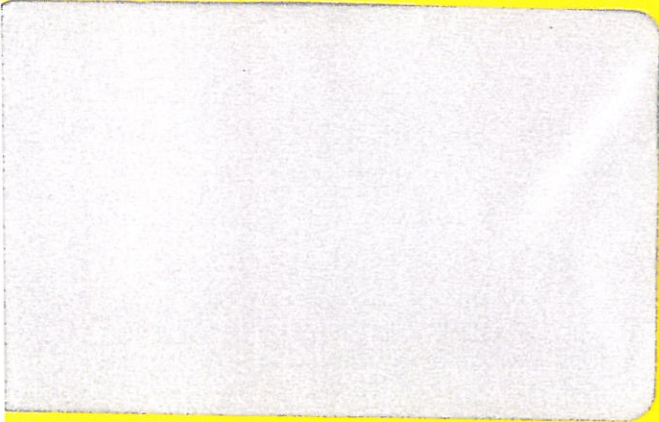
Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren!

Zugestellt am
(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

 24.03.11

Postzeichen

58133 Pap 123/10



Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des

- Bezirks des Amtsgerichts
- Bezirks des Landgerichts
- Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- Ersatzzustellung ausgeschlossen
- Keine Ersatzzustellung an:

- Nicht durch Niederlegung zustellen
- Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

Wichtiger Hinweis:

Bei der Zustellung werden Ihnen in gesetzlich vorgeschriebener Form die im Umschlag enthaltenen Schriftstücke förmlich zugestellt. Die förmliche Zustellung eines Schriftstücks ist ein Nachweis, dass dem Adressaten in gesetzlich vorgeschriebener Form Gelegenheit gegeben worden ist, von dem Schriftstück Kenntnis zu nehmen, und wann das geschehen ist.

Bei der Zustellung vermerkt der Zusteller auf dem Umschlag (siehe Vorderseite), welche Schriftstücke förmlich zugestellt werden. Sie müssen den Umschlag zusammen mit den darin enthaltenen Schriftstücken als Beleg, wenn Sie angeben müssen, welche Schriftstücke Ihnen wann zugestellt worden sind.

Zustellungsadressat oder eine zum Empfang des Schriftstücks Berechtigte



Eisenbahn-Bundesamt

I.SV-N	I.SF-NF	LSA-NA	I.SV-N-B	I.SV-N-V	ASYS
Secretariat	Büro HAN	Büro HMB	Büro HAN	Büro HMB	
Koordinator GE	DB Station&Service AG Regionalbereich Nord Büro Hannover				I.SV-N-KE
I.SV-N-P	24. MRZ. 2011				I.SV-N-CD
C3	Eingang-Nr.: 252/11				I.SV-N-DE
AU3					I.SV-N-DR
LD					I.SV-N-UN
Eisenbahn-Bundesamt, Herschelstraße 3, 30159 Hannover					Bearbeitung:
ER S-N	I.SV-N-GÖ	I.SV-N-DS	I.SV-N-OSN		Herr Zinn
					Telefon:
					(05 11) 36 57-133
					Telefax:
					(05 11) 36 57-4133
					e-Mail:
					ZinnA@eba.bund.de
					Internet:
					www.eisenbahn-bundesamt.de
					Datum:
					22.03.2011

Eisenbahn-Bundesamt, Herschelstraße 3, 30159 Hannover

Mit Postzustellungsurkunde

DB Station&Service AG
Joachimstrasse 8

30159 Hannover

PC DB PS
28/03/11 H. Winkelmann
H. Meckeler

Telefax:

(05 11) 36 57-4133

e-Mail:

ZinnA@eba.bund.de

Internet:

www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum:

22.03.2011

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

58133 Pap 123/10

Betreff: Regio S-Bahn Bremen (S1) – Umbaumaßnahme Bf Mahndorf

Bezug: Ihr Antrag auf Plangenehmigung – Az.: I.SV-N-I Gt

Anlagen: Plangenehmigung vom 18.03.2011 (1. Ausfertigung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die o.g. Plangenehmigung übersende ich zwecks Zustellung. Die gestempelten Planunterlagen übersende ich gesondert in den nächsten Tagen. Ebenso werden die Träger öffentlicher Belange in den nächsten Tagen über die Erteilung der Plangenehmigung in Kenntnis gesetzt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Zinn
 Zinn

Hausanschrift:
 Herschelstraße 3
 Tel.-Nr. (05 11) 36 57-0
 Fax-Nr. (05 11) 36 57-3 99

Überweisungen an Bundeskasse Trier
 Deutsche Bundesbank Filiale Saarbrücken
 BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
 IBAN: DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590

Formgebundene, fristwahrende oder sonstige rechtserhebliche Erklärungen sind ausschließlich auf dem Postweg einzureichen.



URSCHRIFT

Plangenehmigung

gemäß § 18 AEG i.V.m. § 74 Abs. 6 VwVfG und § 18b AEG

für das Vorhaben

**"Regio-S-Bahn Bremen/Niedersachsen S1 – Bahnhof Bremen –
Mahndorf – Um- und Neubau Verkehrsstation",**

Bahn-km 111,717 – 112,215

der Strecke 1740 Wunstorf – Bremerhaven-Seehafen

**Vorhabenträgerin:
DB Station&Service AG
Joachimstraße 8
30159 Hannover**

Auf Antrag der DB Station&Service AG, erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 AEG i.V.m. § 74 Abs. 6 VwVfG und § 18b AEG folgende

Plangenehmigung:

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Regio-S-Bahn Bremen (S1) - Bf Bremen-Mahndorf – Um- und Neubau Verkehrsstation“, Bahn-km 111,717 – 112,215 der Strecke 1740 Wunstorf – Bremerhaven-Seehafen, wird gem. §18 AEG i.V.m. § 74 Abs. 6 VwVfG und § 18b AEG genehmigt.

Wegen der Einzelheiten der Planung wird auf die genehmigten Planunterlagen verwiesen.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Anlage in Register	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht	
2	Umwelterklärung (Screening-Liste)	Nur zur Information – keine Planunterlage
3	Bauwerksverzeichnis Maßnahmenplan vom 19.01.2011 (2 Blatt)	
4	Übersichtslageplan	
5	Kreuzungsplan vom 19.01.2011, Maßstab 1:500	
6	Lageplan Endzustand, Maßstab: 1:250)	
7	Bauwerksplan (1 Blatt) Fußgängerüberführung, Treppen, Aufzüge	
8	Lageplan Baustelleneinrichtungsflächen, Maßstab 1:500	
9	Zustimmungsschreiben/Stellungnahmen der Träger öffentlicher	Nur zur

Anlage in Register	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	Belange (nur in Urschrift)	Information – keine Planunt erlage
10	Baugrundgutachten	Nur zur Information – keine Planunt erlage
11	Kontaminationsuntersuchung	Nur zur Information – keine Planunt erlage
12	Regelquerschnitte (2 Blatt) vom 19.01.2011, Maßstab 1:50	
13	Hydraulische Berechnung mit Erläuterungsbericht	
14	Lageplan Entwässerungseinrichtungen vom 19.01.2011, Maßstab 1:250	
15	Schalltechnische Untersuchung	Nur zur Information – keine Planunt erlage
16	Brandschutzkonzept	Nur zur Information – keine Planunt erlage
17	Landschaftspflegerischer Fachbeitrag	
18	Grunderwerbsverzeichnis Grunderwerbsplan vom 19.01.2011, Maßstab 1:500	

A.3 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 AEG in Verbindung mit § 75 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)).

A.4 Nebenbestimmungen und Hinweise

- A.4.1 Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hannover, möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.
- A.4.2 Die Regelungen der Verwaltungsvorschrift für die Bauaufsicht über Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen (VV BAU-STE) in der aktuellen Fassung und der Verwaltungsvorschrift für die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau sowie maschinentechnische Anlagen (VV Bau) in der aktuellen Fassung sind zu beachten. Beim Eisenbahn-Bundesamt sind die hiernach erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen.
- A.4.3 Mit den Betreibern von Leitungen oder sonstigen Anlagen, deren Anlagen durch die Durchführung der beabsichtigten Bauarbeiten betroffen sein können, hat der Vorhabenträger möglichst frühzeitig eine Abstimmung bzgl. der Baudurchführung und der notwendigen Begleit- bzw. Sicherungsmaßnahmen mit den jeweiligen Anlagenbetreibern durchzuführen.
- A.4.4 Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste etc.) gefunden werden, ist die zuständige Polizeidienststelle umgehend zu benachrichtigen.
- A.4.5 **Das mit Planunterlagen vorgelegte Brandschutzkonzept zeigt keine offenbaren Mängel, so dass das Vorhaben angesichts der geringen Komplexität aus brandschutztechnischer Sicht in der vorgelegten Form genehmigt werden konnte; die erforderliche Überprüfung des Brandschutzkonzepts durch einen vom EBA anerkannten Sachverständigen ist jedoch vor Baubeginn durchzuführen; das Ergebnis der Prüfung ist anschließend dem EBA vorzulegen. Aus dieser Überprüfung sich gegebenenfalls als erforderlich erweisende Planänderungen hat der Vorhabenträger dem EBA zur Genehmigung vorzulegen.**
- A.4.6 Die Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser stellt eine Benutzung im Sinne des § 4 Absatz 1 Nr. 5 des BremWG dar. Gemäß § 3 des BremWG bedarf diese Benutzung einer wasserbehördlichen Erlaubnis nach § 10 BremWG. Gemäß § 10 BremWG gewährt die Erlaubnis die widerrufliche Befugnis, ein Gewässer zu

einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu

benutzen; sie kann befristet werden. Die Erlaubnis wird ohne Befristung im Rahmen der Konzentrationswirkung mit der vorliegenden Plangenehmigung ausgesprochen.

Die Erlaubnis wird gemäß § 5 BremWG unter Festsetzung von Benutzungsbedingungen und Auflagen erteilt :

1. Die Entwässerungsrinnen (Kastenrinnen) sind mindestens halbjährlich zu kontrollieren; größere Stoffanreicherungen (z. B. bei Laubfall) sind zu entfernen.
2. Besteht die Gefahr, dass wassergefährdende Stoffe in das Entwässerungssystem gelangen, hat der Erlaubnisinhaber dafür Sorge zu tragen, dass ein Abfluss dieser Stoffe verhindert wird.
3. Gelangen wassergefährdende Stoffe in das Entwässerungssystem, hat der Erlaubnisinhaber unverzüglich dafür zu sorgen, dass die Entwässerung unterbrochen wird. Die Entwässerung darf erst wieder fortgesetzt werden, wenn diese Stoffe ordnungsgemäß entfernt worden sind.
4. Sind trotz aller Vorkehrungen wassergefährdende Stoffe in den Untergrund gelangt, so ist dieses der Wasserbehörde, Bereich Gewässerschutz (Tel.: 361-5353 oder 0172/4213713), oder der nächsten Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen.
5. Um eine Verschmutzung des Niederschlagswassers weitgehend zu vermeiden, sind die zu entwässernden Verkehrsflächen sowie die Rinnen und Einläufe stets sauber zu halten.

A.5 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.6 Kosten

Die Kosten des Verfahrens trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Kosten wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Vorhaben

Wegen der Beschreibung des Vorhabens im Einzelnen wird auf die genehmigten Planunterlagen verwiesen.

B.1.2 Verfahren

Der verfahrensgegenständliche Antrag ist mit Schreiben vom 04.10.2010, Az. I.BV-N-P (2) Me, gestellt und dem EBA vorgelegt und mit Schreiben vom 27.01.2011 neu gefasst und erneut vorgelegt worden.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 18.03.2011 hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das verfahrensgegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 3a, 3c Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Die DB Station&Service AG hat dem EBA die von ihr vorab eingeholten Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange, betroffenen Privatpersonen und anderer Gesellschaften der DB AG und ihre eigene Beantwortung vorgelegt.

Dabei handelt es sich um folgende Stellungnahmen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa vom 02.11.2009, 05.11.09, 20.12.2010 und 21.12.2010
2.	Landesarchäologie vom 22.01.09 und 16.11.2010
3.	Landesamt für Denkmalpflege vom 17.11.2010
4.	Polizei Bremen, ZTD 14, Kampfmittelräumdienst vom 27.10.09 und 22.11.2010
5	Die Senatorin für Finanzen vom 1.12.2010
6	Wasser- und Schifffahrtsamt Bremen vom 7.12.2010
7	Amt für Straßen und Verkehr vom 03.11.2009, 9.12.2010 und 10.12.2010
8	Der Senator für Wirtschaft und Häfen vom 9.12.2010

Lfd. Nr.	Bezeichnung
9	Ortsamt Hemelingen vom 29.10.09 und 09.12.2010
10	Gesundheitsamt Bremen vom 10.11.09 und 9.12.2010
11	Umweltbetrieb Bremen, Stadtentwässerung vom 10.12.2010
12	Feuerwehr vom 29.10.09 und 13.12.2010
13	Bremer Straßenbahn AG vom 02.11.09 und 15.12.2010
14	Wirtschaftsförderung vom 20.10.09
15	Ströer DERG Media GmbH vom 30.10.09
16	Handelskammer Bremen vom 30.10.09
17	Kabel Deutschland vom 12.10.09
18	swb Netze GmbH vom 30.10.09
19	Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen vom 22.10.09
20	Vodafone AG vom 05.11.09
21	zvbv vom 03.11.09
22	Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend u. Soziales vom 03.11.09
23	Landesbehindertenbeauftragter vom 10.10.09

Die in der Auflistung unter der lfd. Nummer 2, 3, 5, 6, 8, 13, 14, 16 genannten Stellungnahmen enthalten keine für die Planung relevanten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen; eingegangen wird im Folgenden unter Punkt B. 4.2 lediglich auf diejenigen Stellungnahmen, die Hinweise und Forderungen enthalten.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG). Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 AEG i.V.m. § 74 Abs. 6 VwVfG und § 18 b AEG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. für das Vorhaben nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben.

B.2.2 Zuständigkeit

Das Eisenbahn-Bundesamt ist für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 AEG betreffend Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes - BEVVG). Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG.

B.3 Umweltverträglichkeit

Nach §§ 3a ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sind die dort in Bezug genommenen Vorhaben einem sog. Screening-Verfahren (einer Vorprüfung des Einzelfalles, ob zur Genehmigung des Vorhabens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist) zu unterziehen.

Das antragsgegenständliche Verfahren betrifft den Bau von sonstigen Betriebsanlagen von Eisenbahnen im Sinne von Nr. 14.8 der Anlage 1 zum UVPG. Daher war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG durchzuführen.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat festgestellt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen, so dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materieell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Ziel der Planung ist die Verbesserung der Attraktivität des Schienenpersonennahverkehrs im Bereich Niedersachsen/Bremen. Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

B.4.2.1 Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa vom 02.11.2009, 05.11.09, 20.12.2010 und 21.12.2010.

In den Stellungnahmen werden Hinweise gegeben, die allesamt berücksichtigt werden.

Die naturschutzrechtlichen Hinweise sind in die Planunterlagen eingearbeitet worden (Kompensationsbedarf, Ersatzmaßnahmen).

Die angesprochene schalltechnische Untersuchung ist erstellt worden; Lärmvorsorgemaßnahmen sind danach nicht erforderlich.

Die Hinweise der Polizei Bremen wegen der Kampfmittel werden berücksichtigt. Die Hinweise der Feuerwehr wegen der Zugänglichkeit von Grundstücken während der Bauphase werden berücksichtigt.

B.4.2.2 Amt für Straßen und Verkehr vom 9.12.2010 und 10.12.2010

Die Hinweise (Wiedergabe der Drittplanungen, Anbindung an öffentliche Verkehrsflächen, Winkelstütze) wurden berücksichtigt.

Die Ausgestaltung der angesprochenen Beleuchtungsanlagen wird entsprechend der der Plangenehmigungsbehörde vorliegenden Erklärung des Vorhabenträgers noch abgestimmt werden.

Die Stellungnahme vom 03.11.2009 ist in der Planung berücksichtigt.

B.4.2.3 Ortsamt Hemelingen vom 29.10.09 und 09.12.2010

Die Forderung nach einem weiteren Wetterschutzhaus wird von dem Vorhabenträger zurückgewiesen. Lärmschutzmaßnahmen sind ausweislich der schalltechnischen Untersuchung nicht erforderlich und werden daher ebenfalls

abgelehnt. Der Gesetzgeber sieht Lärmvorsorgemaßnahmen nicht vor, solange kein „erheblicher baulicher Eingriff“ in einen Schienenweg vorliegt. Die Errichtung von Bahnsteigen und der Umbau von Bahngebäuden, wie vorliegend gegeben, erfüllen diese Voraussetzung nicht.

Die geforderte Angleichung der Bahnsteige an das umliegende Gelände kann aus planerischen Gründen nicht vorgenommen werden. Die angesprochene Rampenbreite genügt den einschlägigen Richtlinien und bedarf daher keiner Verbreiterung.

Die angesprochene zusätzliche Rampe an der Südseite am Treppenturm ist nicht Gegenstand der Planung; eine gesetzliche Verpflichtung zur Errichtung einer solchen Rampe trifft den Vorhabenträger nicht.

B.4.2.4 Gesundheitsamt Bremen vom 10.11.09 und 9.12.2010

Die angesprochenen Themenkreise Schienenverkehrslärm, Baulärm und Luftreinhaltung werden entsprechend den Forderungen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

Siehe auch hierzu oben unter Pkt. B.4.2.3

B.4.2.5 Umweltbetrieb Bremen, Stadtentwässerung vom 10.12.2010

Die Hinweise werden beachtet.

B.4.2.6 Ströer DERG Media GmbH vom 30.10.09

Die angesprochenen Werbetafeln etc. betreffen keine planungsrechtlichen Fragen und müssen mit dem Bahnhofsmanagement vor Ort direkt geregelt werden.

B.4.2.7 Kabel Deutschland vom 12.10.09

Die Hinweise werden beachtet.

B.4.2.8 swb Netze GmbH vom 30.10.09

Die Hinweise werden beachtet.

B.4.2.9 Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen vom 22.10.09

Die angesprochenen Vitrinen sind nicht Gegenstand dieser Planung.

B.4.2.10 Vodafone AG vom 05.11.09

Die Hinweise werden beachtet.

B.4.2.11 zvbv vom 03.11.09

Die Planung des Hauptzugangs liegt bei der Stadt, wobei aber die Breite von 2,4 m den Richtlinien entspricht. Auf der Südseite liegt zzt noch keine Planung vor.

B.4.2.13 Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales vom 03.11.09

Die geforderte Stellungnahme wurde eingeholt.

B.4.2.14 Landesbehindertenbeauftragter vom 10.10.09

Der angesprochene Übergang wird in der geforderten Form – durch die Stadt – geplant.

B.5 Gesamtabwägung

Am verfahrensgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Plangenehmigungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen. Das Vorhaben wird nach Maßgabe des verfügbaren Teils zugelassen.

B.6 Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung für diese Amtshandlung des Eisenbahn-Bundesamtes beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 des BEVVG i.V.m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV).

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen,

Plangenehmigung gemäß § 18 AEG i.V.m. § 74 Abs. 6 VwVfG und § 18b AEG für das Vorhaben " Regio-S-Bahn Bremen (S1) – Bahnhof Bremen-Mahndorf – Um- und Neubau Verkehrsstation", Bahn-km 111,717 – 112,215 der Strecke 1740 Wunstorf – Bremerhaven-Seehafen, Az.: 58133 Pap 123/10 vom 14.07.2010 - erhoben werden. Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte [Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS), dieses vertreten durch den Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Hannover, Herschelstraße 3, 30159 Hannover, und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfefverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt zugelassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Prozessbevollmächtigte können auch Diplom-Juristen sein, die nach dem 03.10.1990 zum Richter, Staatsanwalt oder Notar ernannt, im höheren Verwaltungsdienst beschäftigt oder als Rechtsanwalt zugelassen wurden.

Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

Die Klage kann auch auf elektronischem Wege erhoben werden. Sie muss in diesem Fall den Vorschriften der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften im Land Bremen vom 16.11.2005 (BREM. GBL., S. 579-580) entsprechen.

**Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Hannover
Hannover, den 18.03.2011
Az.: 58133 Pap 123/10**

Im Auftrag

Zinn



